

Beratungsunterlagen

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Dienstag, 25.06.2013
im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentlich

1 Fragen und Anregungen der Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung

./.

2 Ausführung der Beschlüsse und Empfehlungen aus der Sitzung vom 16.04.2013

./.

3 1. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 21 - Südwest -
Aufhebung des Änderungsbeschlusses
Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW
Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Weeze beschloss in seiner Sitzung am 26.06.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 21 –Südwest-.

Diese Änderung sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass die veränderte Bevölkerungsstruktur (Zivilbewohner statt Streitkräfte) andere Anforderungen an Grundstücke und deren Bebauung stellt. Das in sich geschlossene Wohnquartier sollte daher städtebaulich vertretbar fortentwickelt werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass der Änderungsbedarf relativ gering ist und im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplans umgesetzt werden kann.

Der seinerzeitige Änderungsbeschluss zur 1. Änderung ist daher aufzuheben.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, den Änderungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 21 – Südwest – vom 26.06.2001 aufzuheben.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

- 4 Bebauungsplan Weeze Nr. 21 - Südwest -
 2. vereinfachte Änderung
 Veränderung von Garagen- und Carportflächen sowie Änderung gestalterischer
 Festsetzungen im Hinblick auf Dachgauben, Dacheinschnitte und Errichtung
 von Garten- und Gerätehäusern
 Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW
 Beschlussempfehlung
-

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Weeze Nr. 21 – Südwest – befinden sich 188 Wohnungen, die vor dem Abzug der britischen Streitkräfte von Soldaten bewohnt wurden. Nach deren Abzug wurden diese in Eigentumswohnungen umgewandelt und veräußert. Im Zuge des Bewohnerwechsels haben sich auch die Anforderungen an Gebäude und Nebenanlagen verändert. Mit einer 1. Vereinfachten Änderungen wurden neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten für die Errichtung von Garagen und Carports weitere Optionen für deren Errichtung geschaffen. Im Laufe der Vermarktung haben sich diesbezüglich weitere Änderungswünsche ergeben. Darüber hinaus haben auch Wohnungseigentümer von der zivilrechtlich eingeräumten Option des Dachgeschossausbaus Gebrauch gemacht und dabei den Wunsch geäußert, die Ausnutzung des Dachgeschosses durch Dachaufbauten und –einschnitte zu verbessern.

In seiner Sitzung am 20.09.2001 hat sich der Bau- und Umweltausschuss mit dieser Thematik befasst und beschlossen, dass auf einer Dachseite lediglich ein Vorhaben - Dachgaube oder Dacheinschnitt – zugelassen werden soll.

Der vorliegende Entwurf nimmt alle erforderlichen Anpassungen auf, die städtebaulich abgestimmt wurden.

Anlage Die einzelnen Änderungen sind in der beiliegenden Begründung beschrieben, auf die verwiesen wird.

Sofern sich der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 25.06.2013 mit der Änderung der Festsetzungen einverstanden erklärt, wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Weeze Nr. 21 -Südwest- im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, den Bebauungsplan Weeze Nr. 21 –Südwest- im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern (2. vereinfachte Änderung).

Sofern weder Anregungen und Stellungnahmen von der Öffentlichkeit noch von den Behörden vorgebracht werden, empfiehlt der Ausschuss dem Rat der Gemeinde Weeze, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 21 –Südwest- gem. § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu zu beschließen.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

- 5 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der
Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von §
35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
Ausschlussgründe gemäß § 31 GO NRW
Behandlung von Anregungen und Stellungnahmen
Offenlagebeschluss / Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB“ beschlossen.

Die Gemeinde Weeze beabsichtigt, nach vorheriger Ermittlung der Flächen durch eine Potentialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet, durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt vier Konzentrationszonen für die Windenergie (insgesamt ca. 370,3 ha) bauleitplanerisch zu sichern. Es handelt sich um folgende Änderungs-/Geltungsbereiche:

- Teilbereich 1: **Höster Feld**; Gemarkung Weeze, Teilbereiche aus Flur 24 und 25
- Teilbereich 2: **Kalbeck**; Gemarkung Kalbeck, Teilbereiche aus Flur 3, 4 und 5
- Teilbereich 3: **Baaler Bruch**; Gemarkung Weeze, Teilbereiche aus Flur 5, 6 und 13
- Teilbereich 4: **Wembscher Bruch und Spanische Ley**; Gemarkung Weeze, Teilbereiche aus Flur 42, 43, 44 und 47

In seiner Sitzung am 18.04.2013 hat der Rat der Gemeinde Weeze weiterhin beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Durch den Ratsbeschluss vom 18.04.2013 gibt die Gemeinde Weeze ihren Willen zum Ausdruck, ihren Beitrag für die Stärkung und den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten und die Windenergie im Gemeindegebiet zu steuern. Diesem Willen soll durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze Rechnung getragen werden.

Mit Bericht vom 19.04.2013 wurde der Bezirksregierung Düsseldorf der Vorentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich

der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB' zur landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorgelegt. Bislang liegt der Gemeinde Weeze seitens der Regionalplanungsbehörde noch keine Rückäußerung vor. Sollte die Stellungnahme bis zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.06.2013 vorliegen, werde ich diesbezüglich ausführlich berichten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Bis zum 07.06.2013 konnten durch Bürger und Behörden Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Bezüglich der vorgebrachten Anregungen, Stellungnahmen und Bedenken wird auf die Zusammenstellung der Anregungen und Bedenken einerseits und andererseits auf die Behandlungs- sowie Beschlussvorschläge verwiesen. Diese sind zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung und Beratungsunterlagen noch nicht abschließend fertiggestellt, da immer noch Anregungen und Bedenken eingehen. Diese werden auch noch bis zum Sitzungstag berücksichtigt. Eine erste Ausfertigung der Zusammenstellung mit den bis dahin vorliegenden Anregungen und Bedenken wird Anfang der Woche (25. KW) nachgereicht. Die erstellte Übersicht wird auch noch dem von der Gemeinde mit der Begleitung des Verfahrens beauftragten Anwalt zur Durchsicht und Prüfung übergeben. Auch durch die Überprüfung durch den Anwalt können noch Änderungen in der Sitzung vorgelegt werden.

Es wird vorgeschlagen über die vorgebrachten Anregungen, Stellungnahmen und Bedenken gemäß der Zusammenstellung / bzw. Tischvorlage zu entscheiden.

Ich hatte bereits darüber berichtet, dass für die Bereiche Baaler Bruch und Wember Bruch/Spanische Ley die 2. Stufe der Artenschutzrechtlichen Prüfung noch nicht beendet ist, die Ergebnisse aber vor der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorliegen und eingearbeitet werden müssen. Der Bau- und Umweltausschuss könnte dem Rat aber empfehlen, das Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zu teilen und in einem Teil A das Änderungsverfahren für die Teilbereiche Kalbeck und Höster Feld unmittelbar weiter zu führen und in einem Teil B die Änderung für die Bereiche Baaler Bruch und Wember Bruch/Spanische Ley dann weiterzuführen, wenn die 2. Stufe der Artenschutzrechtlichen Prüfung dort auch abgeschlossen ist. Hierüber werde ich aber in der Sitzung noch gesondert berichten.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, über die vorgebrachten Anregungen, Stellungnahmen und Bedenken gemäß der Zusammenstellung / bzw. Tischvorlage zu beschließen.

Vorbehaltlich der Beschlüsse zu den Anregungen, Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der Abwägung empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss dem Rat der Gemeinde Weeze folgenden Offenlagebeschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze ‚Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB' sowie den Begründungsentwurf und den Entwurf des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der Behandlungsvorschläge und Beschlussempfehlungen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

- 6 Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) „Laar 4-15“
Erweiterung des Satzungsgebietes durch Lückenschließung
Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW
Vorstellung der Planung
Beschluss über die Durchführung des Verfahrens / Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB
Beteiligung der Behörden gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 13.05.2004 eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für das im Außenbereich liegende Gebiet „Laar 4-15“ sowie die Begründung hierzu beschlossen. Durch diese Satzung wurde die Voraussetzung für die Neuerrichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben in diesem Bereich geschaffen.

Am 06.01.2012 beantragte ein Anwohner die Erweiterung des Satzungsgebietes „Laar 4-15“, um so die Voraussetzungen zu schaffen, auf seinem Grundstück ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten und auf dem gegenüber liegenden Grundstück weitere Baugrundstücke auszuweisen. Der Rat der Gemeinde Weeze hat sich in seiner Sitzung am 06.03.2012 jedoch der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses vom 21.02.2012 angeschlossen und sich mehrheitlich gegen die Aufstellung und Einleitung des Verfahrens zur Erweiterung der bestehenden Außenbereichssatzung ausgesprochen.

Nach erneuter Beratung in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.10.2012 hat sich dieser nun grundsätzlich mit der Aufstellung des Verfahrens zur Erweiterung der bestehenden Außenbereichssatzung einverstanden erklärt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Grundstücke Gemarkung Wissen, Flur 10, Flurstücke 25 und 116 (3 Baugrundstücke) zu begrenzen. Außerdem sollte mit den Eigentümern Gespräche geführt werden, um über Nutzen (Bebauungsmöglichkeiten) und eventuelle Kosten (Kanalanschlussbeiträge, Hausanschlusskosten, Folgekostenvereinbarung, etc.) aufzuklären. Da nach den anberaumten Eigentümergesprächen weiterhin der Wunsch auf Erweiterung der gegenwärtigen Außenbereichssatzung besteht, kann das Verfahren eingeleitet und entsprechende städtebauliche Verträge können vorbereitet werden.

Gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Nicht vorausgesetzt wird somit die Darstellung des Satzungsgebietes als Baufläche im Flächennutzungsplan. Nach § 35 Abs. 6 Satz 5 sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Das Beteiligungsverfahren richtet sich somit nach den Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB. Die Außenbereichssatzung bedarf seit der BauGB-Novelle 2004 nicht mehr der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf).

Aus Sicht der Verwaltung sollte sich die Erweiterungsfläche auf die Grundstücke Gemarkung Wissen, Flur 10, Flurstücke 25 teilweise und 116 teilweise begrenzen („Lückenschließung“). In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses werde ich die konkrete Erweiterungsfläche der Außenbereichssatzung „Laar 4-15 / Teilbereich West“ mit den dazugehörigen Bebauungsmöglichkeiten vorstellen.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit dem Erlass einer Außenbereichssatzung Laar 4-15 / Teilbereich West (Erweiterung der vorhandenen Satzung durch „Lückenschließung“) einverstanden. Weiterhin erklärt sich der Bau- und Umweltausschuss mit dem vorgestellten Vorentwurf der Außenbereichssatzung „Laar 4-15 / Teilbereich West“ einverstanden und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, dass Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung „Laar 4-15 / Teilbereich „West“ zu beschließen, die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 13 (2) Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

7 Bebauungsplan Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße-
 2. vereinfachte Änderung
 Ausschlussgründe nach § 31 GO NRW
 Satzungsbeschluss

Die Eigentümerin des Grundstückes Wasserstraße 68 (Gemarkung Weeze, Flur 22, Flurstück 79) möchte im rückwärtigen Bereich, welcher über die Straße Eyll zugänglich und erschlossen ist, eine Doppelhaushälfte mit 4 Wohneinheiten (Eyll 7) errichten. Das geplante Wohnhaus soll an der nördlichen Grundstücksgrenze mit dem Wohnhaus Eyll 9 aneinander gebaut werden. Insgesamt sollen 4 Wohneinheiten (Singlewohnungen) mit jeweils 40 m² Wohnfläche und drei Stellplätzen für ‚Menschen mit Behinderung‘ entstehen.

Das Baugrundstück Wasserstraße 68 / Eyll 7 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße-. Die Festsetzungen des derzeit gültigen Bebauungsplanes bezüglich der Geschossflächenzahl (geplant: 0,85) sowie bezüglich der Zahl der Vollgeschosse (geplant: zwei Vollgeschosse) stehen dem geplanten Vorhaben entgegen. Außerdem hat der Bauherr eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- bezüglich der Festsetzung und Forderung ‚Einzel- und Doppelhäuser‘ gestellt, da es sich bei dem geplanten Objekt um ein ‚Mehrfamilienhaus‘ handelt.

Der bestehende rechtsgültige Bebauungsplan Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- weist im Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet aus. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze mit einem Vollgeschoss festgeschrieben, die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,5 festgesetzt. Außerdem sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Für die Realisierung des Bauvorhabens ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- im vereinfachten Verfahren (2. Vereinfachte Änderung) erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung **müssten** die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- dahingehend geändert werden, dass die im Plangebiet vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse auf 2 Vollgeschosse (als Höchstgrenze) angehoben sowie eine deutliche Anhebung der Festsetzung bezüglich der zulässigen GFZ zugelassen wird.

Die Verwaltung wird in der Sitzung die Gegebenheiten vor Ort und die geplante Maßnahme vorstellen. Aus Sicht der Verwaltung ist das geplante Objekt zumindest aufgrund der vorhandenen ‚Massivität‘ (Geschossigkeit/Geschossflächenzahl) bedenklich.

Sofern sich der Bau- und Umweltausschuss mit der vorgestellten Überplanung des Grundstückes einverstanden erklärt, wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Weeze Nr.10 B -Wasserstraße- im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, den Bebauungsplan Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern (2. vereinfachte Änderung) / nicht zu ändern.

Sofern sich der Bau- und Umweltausschuss mit der Änderungsplanung einverstanden erklärt und im Verfahren weder Anregungen und Stellungnahmen von der Öffentlichkeit noch von den Behörden vorgebracht werden, empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- gem. § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu zu beschließen.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

8 Bebauungsplan Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße-
 3. vereinfachte Änderung
 Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NR
 Vorstellung eines Konzeptentwurfes

Der Architekt des Eigentümers der Grundstücke Gemarkung Weeze Flur 22, Flurstücke 81 und 82 (Wasserstraße 82 und 84) hat in der Verwaltung vorgesprochen und ein Konzept für eine neue Bebauung der beiden Grundstücke vorgestellt. Das Konzept befindet sich noch in der Entwicklung und in der Abstimmung mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes, da die Bebauung dort evtl. mit eingebunden werden soll.

Absehbar ist aber, dass die geplante Bebauung ohne vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 B -Wasserstraße- nicht möglich sein wird.

Mit dem Architekten des Grundstückseigentümers und Investors ist abgesprochen, dass die konzeptionelle Planung in der Sitzung des Ausschusses vorgestellt und erstmals diskutiert werden soll. Die Planung soll dann in der Sommerpause fertig gestellt werden, so dass die konkrete Bebauungsplanänderung in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.09.2013 besprochen und beschlossen werden kann. In dieser Zeit könnten dann auch noch Anregungen oder Änderungswünsche aus dem Ausschuss in die Planung eingearbeitet werden.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der vorgestellten konzeptionellen Planung für die Grundstücke Gemarkung Weeze Flur 22 Flurstücke 81 und 82 einverstanden. Folgende Anregungen und Ergänzungen werden vom Ausschuss empfohlen:

Sollten sich aus der Beratung in den Fraktionen noch Ergänzungen ergeben, werden diese der Verwaltung mitgeteilt.

Eine Änderung des Bebauungsplanes wird in Aussicht gestellt.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

9 Integriertes Handlungskonzept: Maßnahmen 2013
 Entwurfsplanung für die Erneuerung der Straße zwischen Cyriakusplatz und Alter Markt
 Verfügungsfond

Der Städtebauförderantrag für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Integrierten Handlungskonzept aus dem Programm ‚Aktive Zentren‘ liegt seit dem 30.06.2012 bei der

Bezirksregierung Düsseldorf vor. Wie bereits mehrfach berichtet, ist mit einer Entscheidung über die Bewilligung nicht vor Dezember 2013 zu rechnen.

Für das Jahr 2013 hat die Gemeinde Zuschüsse für folgende Maßnahmen beantragt:

- Erneuerung der Straße zwischen Cyriakusplatz und Alter Markt
- Gestaltung der Eingangsbereiche des Ortskernes durch das Aufstellen von einheitlichen Brammen
- Verfügungsfond
- Vorbereitende und begleitenden Maßnahmen

Von der Bezirksregierung wird gefordert, dass trotz der noch nicht vorliegenden Entscheidung über die Bewilligung bis zum 31.08.2013 die konkreten Planungen und Kostenschätzungen für die Maßnahmen vorgelegt werden.

Bereits mitgeteilt habe ich, dass eine Einzelförderung der Brammen von der Bezirksregierung in einem der zwischenzeitlich geführten Gespräche ausgeschlossen wurde. Um diese Planung dennoch nicht aufzugeben, wurde mit der Bezirksregierung vereinbart, dass eine der fünf geplanten Brammen jeweils in die Einzelmaßnahmen Vitting-Hoff-Schell-Park und Anbindung Freizeitbereich durch Niersbrücke und Nierspromenade und die restlichen drei in den Verfügungsfond verschoben werden.

Für die Maßnahme ‚Erneuerung der Straße zwischen Cyriakusplatz und Alter Markt‘ hatte ich für die Darstellung im Integrierten Handlungskonzept das Ingenieurbüro Vössing mit der Erstellung einer Entwurfsskizze beauftragt. Das Ingenieurbüro hat nun in Absprache mit der Verwaltung diese Planung konkretisiert. Die Planung wird in der Sitzung vorgestellt. Anregungen und Änderungswünsche der Ausschussmitglieder können in der Sitzung diskutiert werden. Da es sich um eine Maßnahme aus dem Integrierten Handlungskonzept handelt, sollte diese auch in einer weiteren Bürgerwerkstatt besprochen werden. Mit dem Büro Acocella habe ich hierfür den 04.07.2013 als Veranstaltungstermin besprochen. Die Planung könnte dann mit den Ergebnissen aus der Bürgerwerkstatt in der Sitzung des Rates am 16.07.2013 endgültig beschlossen werden. Das Ingenieurbüro Vössing würde dann die notwendigen Unterlagen für die Bezirksregierung rechtzeitig zum 31.08.2013 fertig stellen.

Für die Mittel, die über den Verfügungsfond in das Programm fließen, muss eine Richtlinie für die Verwendung der Mittel erarbeitet werden. Die Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfes ist zurzeit noch im Gange. Ich hoffe, den Entwurf in der Sitzung vorstellen zu können, so dass dieser nach entsprechender Beratung in den Fraktionen auch in der Sitzung des Rates am 16.07.2013 verabschiedet werden kann

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit dem vorgelegten Entwurf für den Ausbau der Straße zwischen Cyriakusplatz und Alter Markt einverstanden/nicht einverstanden/möchte Folgendes ergänzt/geändert wissen:.....

Der Bau- und Umweltausschuss ist mit der vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise einverstanden.

Weiterhin empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss dem Rat der Gemeinde Weeze die vorgelegte Richtlinie für den Verfügungsfond zu beschließen / mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zu beschließen:.....

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	352.800 €	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz	09.01.01 u.12.01.01
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	82.800 € bei 09.01.01 u. 270.000 bei 12.01.01		
Voraussichtliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage		
Beteiligte Stellen:			
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt

10 Möblierung Cyriakusplatz

Die Pollerleuchten, die auf dem Cyriakusplatz zwischen den Parkplatzeihen stehen, sind bereits mehrfach durch Autos beschädigt worden. Die Beschädigungen sind meistens dadurch entstanden, dass Autofahrer die Pollerleuchten beim Versuch, von einer Parkreihe in die andere zu fahren, übersehen haben.

Bei der Planung des Cyriakusplatzes war das Durchfahren von einem Parkstreifen auf den anderen an den Stellen, an denen die Pollerleuchten stehen, nicht vorgesehen und nicht gewollt. Dieses sollte auch durch den roten Pflasterstreifen für jeden Autofahrer ersichtlich sein. Die farbliche Markierung, die Pflanzbeete und die Leuchten reichen aber anscheinend nicht aus, die Autofahrer vom Queren abzuhalten.

Um die Pollerleuchten zukünftig zu schützen, schlage ich daher vor, durch das Aufstellen von Hindernissen, eine Durchfahrt zwischen den Parkreihen unmöglich zu machen.

Um den Platz insgesamt nicht zu überfrachten und nicht noch einmal ein zusätzliches ‚Element‘ einzubringen, würde ich bei der Auswahl der Hindernisse auf die schon vorhandenen Möblierungselemente zurückgreifen.

In Frage kämen daher als Elemente die Stahlbügel, die Betonquader oder die Betonrasenbeete. Vorschlagen würde ich, auf der REWE-Seite Betonquader in der doppelten Größe (45/45/100) wie die bisher vorhandenen (45/45/45) aufzustellen. Diese könnten dann evtl. auch mit Sitzflächen versehen werden. Auf der Seite der Sparkasse würde ich Betonrasenbeete aufstellen, da dieser Streifen sich zwischen zwei Parkreihen befindet und sich deshalb nicht als Sitzgelegenheit anbietet.

Von der Aufstellung von Bügeln würde ich absehen, da diese bei Bedarf (Veranstaltungen, Kirmes) nicht zurückgenommen werden können (die Bügel sind fest installiert) und weil diese bei Beschädigungen auch in der Reparatur sehr teuer würden. Das gleiche würde gelten, wenn man Bügel lediglich direkt als Schutz vor die Pollerleuchten stellen würde.

Die Kosten für die zusätzliche Möblierung würden sich nach einem vorliegenden Angebot auf folgende Summen belaufen:

Edelstahlbügel: ca. 240,00 € pro Stück
 Betonquader (45/45/100): ca. 330,00 € pro Stück
 Betonrasenbeete: 900,00 € pro Stück
 Sitzflächen: ca. 400,00 € pro Stück

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für die zukünftige Verhinderung der Durchfahrt zwischen den Parkstreifen auf dem Cyriakusplatz folgende ‚Hindernisse‘ anzuschaffen:

.....

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	max. 16.200 €	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz	7.000059.700.300
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	18.000 €		
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage		
Beteiligte Stellen:			
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt

- 11 Kommunale Friedhöfe
- Einrichtung neuer Grabstellen
 - Grabgestaltung
 - Änderung/Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

In seiner Sitzung am 14.08.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, Fragen grundsätzlicher Art, die die beiden gemeindlichen Friedhöfe betreffen in einem Arbeitskreis aus Politikern, Vertretern der Kirche und Verwaltung vorzubereiten, um diese dann anschließend in den politischen Gremien beschließen zu lassen.

Die Gemeinde Weeze hat seinerzeit die Friedhöfe von den beiden Kirchengemeinden mit der Verpflichtung übernommen, den Charakter der Friedhöfe als christliche Begräbnisstätte zu wahren. Das derzeitige Bestattungsgesetz bietet zwischenzeitlich vielfältigere Formen der Bestattung an, als sie auf den hiesigen Friedhöfen praktiziert werden. In der Sitzung der Friedhofscommission am 08.11.2012 sprach sich diese mehrheitlich aber bereits gegen andere als bisher praktizierte Bestattungsformen aus.

Um aber den vielen nicht belegten Grabstätten (insbesondere im alten Teil des Friedhofes) entgegenzuwirken und auch die verstärkte Nachfrage nach Urnengrabstätten zu bedienen, schlug die Firma Blumen Jupp vor, den Platzbedarf für zum Beispiel Urnenreihengräber durch nicht belegte Heckengrabstellen zu decken. Auch die Neueinrichtung von Urnengemeinschaftsgräbern auf abgelaufenen Grabstätten ist möglich. In diesen Gräbern können bis zu acht Urnen von vier verschiedenen Parteien beigesetzt werden. Die einheitliche Pflege ist über einen Pflegevertrag mit der Treuhandgesellschaft für die Dauer der Nutzungszeit zu regeln.

Zwischenzeitlich wurden seitens der Firma Blumen Jupp Mustergrabstätten auf dem Friedhof am Gesseltweg eingerichtet. Der Arbeitskreis Friedhöfe hat am 04.06.2013 eine Begehung des Friedhofes vorgenommen. Die Mustergrabstellen, insbesondere das Gemeinschaftsurnengrab, fanden großen Anklang. Der Arbeitskreis Friedhöfe empfiehlt daher, derartige Urnenbeisetzungen (Gemeinschaftsurnengrab und Urnengrab mit Platte in ‚Heckengrabstellen‘) anzubieten.

Während dieser Begehung wurde auch die Gestaltung der Grabstätten angesprochen. Obwohl in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze ein Bestreuen der Gräber mit Kies ausgeschlossen wird, sind doch einige Gräber damit zum Teil auch großflächig abgedeckt. Auch wird teilweise eingefärbter Rindenmulch als Belag verwendet.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung sagt ebenfalls aus, dass gemäß § 18 nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden darf.

Der Arbeitskreis Friedhöfe spricht sich dafür aus, grundsätzlich keine Grababdeckung mit Kies zuzulassen. Gegen den Belag mit Rindenmulch bestehen keine Einwände, allerdings sollte er naturbelassen und nicht eingefärbt sein. Für Gräber, die auch nur teilweise mit einer Steinplatte abgedeckt werden, sollte geprüft werden, ob ggf. die Ruhefrist auf 30 Jahre erhöht werden muss, da bei dieser Grabgestaltung weniger Luft und Feuchtigkeit ins Erdreich tritt, wodurch der Zersetzungsprozess verlangsamt wird.

Sollte der Bau- und Umweltausschuss mit den Vorschlägen der Friedhofskommission einverstanden sein, wäre eine Anpassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Sitzung des Rates der Gemeinde am 16.07.2013 zu beschließen.

Zusätzlich zu den vorgenannten und den mit dem Arbeitskreis Friedhöfe abgestimmten Änderungen wären noch weitere Änderungen/Ergänzungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung erforderlich, da die betreffenden Vorschriften nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen.

In der Friedhofskommission wurde beispielsweise intensiv darüber diskutiert, ob auf den Friedhöfen andere, als die bisher zugelassenen (s. § 2 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, s.u.), Bestattungen zugelassen werden sollen. Während die Mitglieder des Arbeitskreises dieser Öffnung schnell zustimmten, wurde erst nach längerer Diskussion auch empfohlen, die Bestattungen auch ohne vorliegenden Pflegevertrag zuzulassen.

Die sich aus den Empfehlungen des Arbeitskreises ergebenden Änderungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind im Folgenden in einer Gegenüberstellung der gültigen und der evtl. zukünftigen Satzungsformulierung zusammengefasst.

Friedhof- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze
Auszüge:

bestehende Formulierung:

§ 2
Friedhofszweck

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Weeze waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ~~Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.~~

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
h) ~~Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,~~

Vorschlag neue Formulierung:

Die Bestattung anderer Personen, die vor ihrem Tod nicht Einwohner der Gemeinde Weeze waren, wird ebenfalls gestattet.

h) Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen

§ 9
Ausheben der Gräber

(2)

Die Größe der Reihengräber beträgt für Personen

- a) bis zu 5 Jahren 120 cm x 60 cm
- b) über 5 Jahren 290 cm x 90 cm

Die Größe der Wahlgräber beträgt bei Neuanlage eines Grabfeldes einschließlich Einfassung 290 x 120 cm.

Die Größe der Urnengräber für eine Urne beträgt 80 cm x 80 cm. Das Mehrfachurnengrab, zulässig für bis zu 4 Urnen, hat eine Größe von 290 cm x 90 cm.

§ 12
Arten der Grabstätten

(2)

d) Urnengrabstätten

- Einzelurnengrabstätten
- Mehrfachurnengrabstätten
- Urnenreihengrabstätten

e) anonyme Grabstätten

- anonyme Reihengrabstätten
- anonyme Urnengrabstätten

§ 14
Wahlgrabstätten

(1)

~~(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.~~

Das Nutzungsrecht ist für die gesamte Grabstätte zu verlängern. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften nach § 17 einer Ausnahme von Satz 4 zugestimmt werden.

(2) ...

Maßangaben sollten entfallen, sie resultieren aus der Anlage auf dem alten Teil des Friedhofes. Auf dem neuen Teil des Friedhofs sind ganz unterschiedliche Maße aufgrund verschiedener Bodenverhältnisse.

Ergänzung:

-Gemeinschaftsurnengräber

Ergänzung:

Beisetzungen in anonyme Grabstätten finden ausschließlich auf dem Friedhof am Gesseltweg statt.

Ergänzung:

(1)

Auch besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Wahlgrabes ohne Beisetzung, wenn die Pflege der Grabstätte für den Zeitraum des Erwerbs gewährleistet ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr wieder erworben werden.

Satz 2

(3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit

(7)

(8)

(9)

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Einzelurnengrabstätten und Mehrfachurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen ...

§ 15 a Anonyme Grabstätten

(2) Für anonyme Reihengrabstätten sind die Vorschriften aus § 13 dieser Satzung hinsichtlich der Zuteilung, der Ruhefrist und des Wiedererwerbs des Nutzungsrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Bestreuen der Gräber mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen sind verboten.

(3) ..In einem einstelligen Wahlgrab können eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen bestattet werden.

Leichenbestattung

Die Vorschriften zur Übertragung des Nutzungsrechts werden real nicht umgesetzt.

(1) Einzelurnengrabstätten, Mehrfachurnengrabstätte und Gemeinschaftsurnengräber sind.....

.....
Zuteilung und Ruhefrist

Ergänzung:
Bei den Urnengräbern auf dem Rasenfeld ist die Ablage von Grabschmuck nicht gestattet, dieser kann an der vorhandenen Sammelstelle niedergelegt werden.

.....mit Kies bzw. gefärbtem Rindenmulch

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, den Empfehlungen des Arbeitskreises Friedhöfe zu folgen und die Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

- 12 Planänderungs-/ Plangenehmigungsverfahren gem. §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung nach den §§ 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz (LWG) und der §§ 3, 7 und Abgrabungsgesetz (AbgrG NRW) in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Flur 15, Flurstücke 38, 40, 41, 50 und 55 jeweils teilw.
Abgrabung Knappheide – Arrondierung der Landzunge

Die Knappheide Kiesbaggerei GmbH & Co. KG, Knappheide 20, 47652 Weeze, betreibt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Kleve vom 03. Dez. 2010, in der Fassung der Planänderungsgenehmigungen vom 05. April 2011, vom 15. März. 2012 und vom 30. April 2012 sowie der Teilgenehmigung gemäß § 6 AbgrG NRW vom 30. Jan. 2013 in der Gemeinde Weeze die Abgrabung „**Knappheide**“.

Die Abgrabungsgrenze berücksichtigt den Erhalt einer Landzunge, an deren Südspitze zum Zeitpunkt der Planfeststellung 2010 ein Laichhabitat des Kammmolches lag. Der Kammmolch ist mit seiner Lebensstätte nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützt. Nach dem BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungsstätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Bereich des Kammmolchhabitats wurde seinerzeit zunächst vom Abbau ausgenommen. Im Hinblick auf einen späteren Abbau der Landzunge wurden zur Verhinderung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit Genehmigung des Kreises Kleve vier Ersatzlaichgewässer für den Kammmolch als vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) angelegt und eine Umsiedlungsmaßnahme durchgeführt. Die Umsiedlung wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt und von den zuständigen Biologen der ULB begleitet. Im Herbst 2011 konnte die Umsiedlung erfolgreich abgeschlossen werden.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme beabsichtigt die Vorhabenträgerin nunmehr die Landzunge abzugraben. Gemäß o. g. Planfeststellungsbeschluss aus 2010 bleibt es der Vorhabenträgerin unbenommen „nach erfolgreicher Umsiedlung der Kammmolche, eine Arrondierung der Abgrabung um die entsprechend ausgesparten Flächen zu beantragen.“

Die Arrondierung dient dem möglichst vollständigen Abbau der Lagerstätten und damit der Vermeidung von zusätzlicher Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle. Es werden dadurch keine neuen Flurstücke abgegraben, sondern nur bereits durch die genehmigte Abgrabung beanspruchten Grundstücke in einer Größenordnung von ca. 1,2 ha.

Für das Vorhaben besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen. Diese wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Abgrabung „Knappheide“ erstellt und zuletzt im Jahre 2008 überarbeitet. Auf der Grundlage dieser Umweltverträglichkeitsstudie und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der antragsgegenständlichen Untersuchungen und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 04. März 2013 wurde nach Vorprüfung gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit den Vorschriften des UVPG NRW festgestellt, dass von der Änderungsplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für die Änderungsplanungen zur Arrondierung der Landzunge am Abgrabungsstandort „Knappheide“ nicht erforderlich.

Für die beantragte Maßnahme wird ein Planänderungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz (LWG) und der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen – Abgrabungsgesetz Nordrhein- Westfalen - (AbgrG NRW) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Der Kreis Kleve bittet um Stellungnahme. Die regionalplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf liegt dem Kreis Kleve bereits vor. Die Bezirksregierung Düsseldorf erhebt keine raumordnerischen Bedenken gegen die Arrondierung der Abbaufäche.

Die entsprechenden Pläne werde ich in der Sitzung vorstellen.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, gegenüber dem Kreis Kleve eine positive Stellungnahme zum vorliegenden Antrag der Fa. Knappheide Kiesbaggerei GmbH Co. KG abzugeben.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt

13 Einzäunung von laufenden Abgrabungen

Auf Anregung des Ausschussvorsitzenden hat die Verwaltung nochmals beim Kreis angefragt, ob es unbedingt notwendig ist, dass laufende Abgrabungen derart eingezäunt werden, wie es derzeit üblich ist. Hintergrund der Anfrage waren Beispiele von laufenden (Nass-)abgrabungen aus Nordrhein-Westfalen, die nicht mit zwei Meter hohen Maschendrahtzäunen eingefasst sind. Verglichen wurden diese beispielhaft mit der Abgrabung in Vorselaer

In der Stellungnahme des Kreises heißt es:

In den Genehmigungen des Kreises Kleve wird in der Regel ein 2 m hoher Zaun aus Maschendraht gefordert. So ist es auch hier. Der Zaun soll die Abgrabung gegen unbefugtes Betreten- und die Anpflanzungen in den ersten Jahren schützen. Der vorhandene Zaun entspricht der Forderung. Da in Vorselaer Wege direkt an die Abgrabung grenzen, die rege genutzt werden, ist die Zaunanlange aus Gründen der Verkehrssicherung notwendig.

Leider werden Zäune an Abgrabungen regelmäßig von Menschen, die die Abgrabung widerrechtlich betreten wollen, zerstört. Je weniger stabil der vorhandene Zaun ist, umso leichter fällt das. Ich halte bei dieser Abgrabung daher einen Maschendrahtzaun für notwendig.

Selbstverständlich wird der Zaun nach Beendigung der Abgrabung entfernt.

Im Ausschuss sollte überlegt werden, ob nicht der Rat der Gemeinde im Rahmen eines Beschlusses nochmals beim Kreis darauf hinwirken soll, diese Haltung zu ändern.

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss spricht sich dafür aus, dass der Rat der Gemeinde nochmals darauf hin wirken soll, dass sich die Einzäunungsverpflichtungen bei laufenden Abgrabungen ändern sollte.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

14 Mitteilungen

./.

15 Anfragen der Ausschussmitglieder gem. § 17 (2) der Geschäftsordnung

./.

